

Aktuelle rechtliche Informationen zum Pflanzenschutz für 2023

DI Hubert Köppl

Pflanzenschutzreferent

Oö. Landespflanzenschutztag, 9.2.2023

Übersicht

- Aktuelle rechtliche Belange
 - Konditionalität
 - GLÖZ 4
 - GAB 7 u. 8
 - ÖPUL 2023
 - Glyphosat
 - Terbuthylazin



Glyphosat Zulassung bis Ende 2023 verlängert

von Redaktion agrarzeitung (/news/authors/?id=1)
Mittwoch, 07. Dezember 2022



Offener Brief an die Bundesregierung Spar-Bienenrat fordert ein generelles Glyphosat-Verbot

Österreich solle sich auf EU-Ebene gegen Verlängerung der Glyphosat-Zulassung stellen. Salzburg. Der vom Handelsriesen Spar ins Leben gerufene Spar-Bienenrat – bestehend aus Vertretern aus Wirtschaft, Forschung, Landwirtschaft, Umweltschutz – appelliert in einem offenen Brief an die Regierung, dass Österreich sich

vernichtungsmittels Glyphosat einsetzt. Risiko. Das Pestizid sei ein „enormes Risiko für unsere Umwelt und Gesundheit“. „Heimische Krebsforscher zweifeln sehr deutlich an der Unbedenklichkeit von Glyphosat“. 50 Prozent weniger Pflanzenschutzmittel sollen Bauern ab 2030 einsetzen dürfen. Für sie eine „mission impossible“, sie schlagen anderes vor.



aktueller Studie machen sich 73% der Bauern für ein Verbot stark.



Umweltpläne der EU machen Bauern nervös

43 | FREITAG, 28. OKTOBER 2022

„Die Hälfte hilft wenig“

Dr. Jörn Wogram vom Umweltbundesamt macht Vorschläge für nachhaltigen Pflanzenschutz

BERLIN. Der Wissenschaftler Dr. Jörn Wogram leitet das Fachgebiet Pflanzenschutzmittel im Umweltbundesamt. Die Pläne der EU-Kommission für nachhaltigen Pflanzenschutz will er schärfen. Die Berücksichtigung der Stärke der Giftwirkung der Pflanzenschutzmittel ist für ihn von entscheidender Bedeutung.



Dr. Jörn Wogram

Sie erwähnen eine EU-weite Pestizidabgabe. Sind Sie grundsätzlich für die Einführung einer Steuer auf Pflanzenschutzmittel in Deutschland?

Wir halten die Einführung einer Abgabe auf Pestizide für eine sinnvolle begleitende Maßnahme.

Weshalb?

In Dänemark, beispielsweise, wird eine Abgabe auf Pflanzenschutzmittel erfolgreich dafür eingesetzt, die Abhängigkeit der Landwirtschaft von Pestiziden zu reduzieren. Die Einnahmen aus der Abgabe werden genutzt, um die unabhängige Beratung der Betriebe zu stärken und Schutzmaßnahmen der Betriebe zugunsten der Umwelt zu finanzieren. Auf die

agrarzeitung: Herr Wogram, wie bewerten Sie den Vorschlag der EU-Kommission zur Halbierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln bis zum Jahr 2030?

Jörn Wogram: Oft wird die Ansicht geäußert, Pflanzenschutzmittel seien in den Zulassungsverfahren so gründlich geprüft, dass die zugelassenen Mittel keine Schäden in der Umwelt erzeu-



Ist das Insektensterben noch zu stoppen?

Wahrscheinlich schon, sagt die Landschaftsökologin Merle Streitberger – und erklärt, wie das zu schaffen ist.

ORF.at



Foto: picturedesk.com/Vienna Wildlife/Karl Leitner

UNO-KONFERENZ

Warnung vor dramatischem Artensterben

Die Weltnaturschutzkonferenz berät diese Woche über Maßnahmen, um den gefährlichen Verlust der Artenvielfalt zu stoppen. Ziel ist ein neues Rahmenabkommen – vergleichbar mit dem Pariser Klimaabkommen, auch wenn es weniger blindend sein wird. Naturschutzorganisationen, einzelne Regierungen und selbst Konzerne fordern größere Anstrengungen. Ohne tiefgreifende Maßnahmen droht ein dramatisches Artensterben.

11.10.2021 21.49

Green Deal, EU – farm-to-fork Strategie

- **Ziel:**
 - 50%-Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln **und**
 - 50%-Reduktion von „gefährlichen“ Pflanzenschutzmitteln („Substitutionskandidaten“)
 - bis 2030
- Basisjahre für Berechnung: **alle** in Verkehr gesetzten Wirkstoffmengen der Jahre 2015-2017 (Durchschnitt)
- **Reduktionsziel 1:** Einteilung der Wirkstoffe in vier Gruppen mit unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren
 - gemäß EU Richtlinie 2019/782/EG, Anhang IV (Festlegung harmonisierter Risikoindikatoren)
- **Reduktionsziel 2:** Reduktion der Menge „gefährlicher“ Pflanzenschutzmittel
- „**Chemische**“ **Wirkstoffe:** auch biologische Wirkstoffe betroffen (Kupfer, Schwefel, Na-Hydrogencarbonat, Paraffinöle, CO₂, etc.)

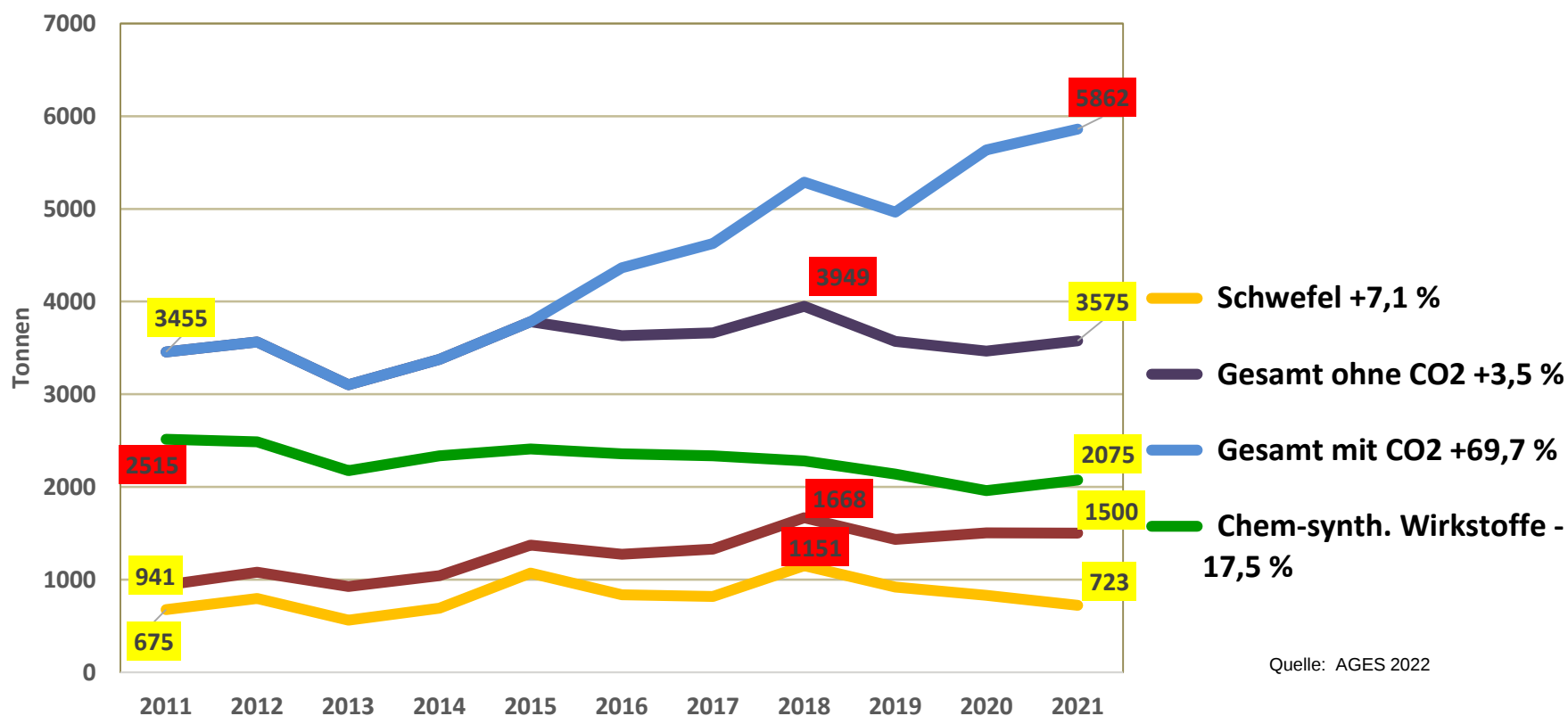
Gruppeneinteilung der Wirkstoffe

farm-to-fork-Strategie - Wirkstoffeinteilung nach Risikofaktoren				
Gruppe	betroffene Wirkstoffe	Gewichts-Faktor	in der EU zugelassene Wirkstoffe	Beispiele
1	Wirkstoffe mit geringem Risiko	1	61	Eisen (III)-Phosphat (z.B. SluXX HP), Coniothyrium minitans (Contans WG)
2	Standardsubstanzen	8	356*	
3	Substitutionskandidaten	16	53	Pendimethalin (z.B. Stomp Aqua), Nicosufuron (zB SL 950), Flufenacet-Diflufenican-Chlortoluron-Aclonifen (viele Herbstherbizide), Tembotrione (Laudis), Cypermethrin (z.B. Cymbigon forte), Solatenol (z.B. Elatus Era), alle Cu-Verbindungen
4	nicht zugelassene Wirkstoffe	64	943	Neonicotinode (Clothianidin, Imidacloprid, Thiacloprid, Thiametoxam), Diquat (z.B. Reglone), Quassia (Bio)
				Stand: Februar 2023
				* ohne Mikroorganismen und Basissubstanzen

Inverkehrbringung – Wirkstoffmengen (in Tonnen)



Entwicklung 2011-2021, mit/ohne CO₂ (seit 2016 zugelassen)

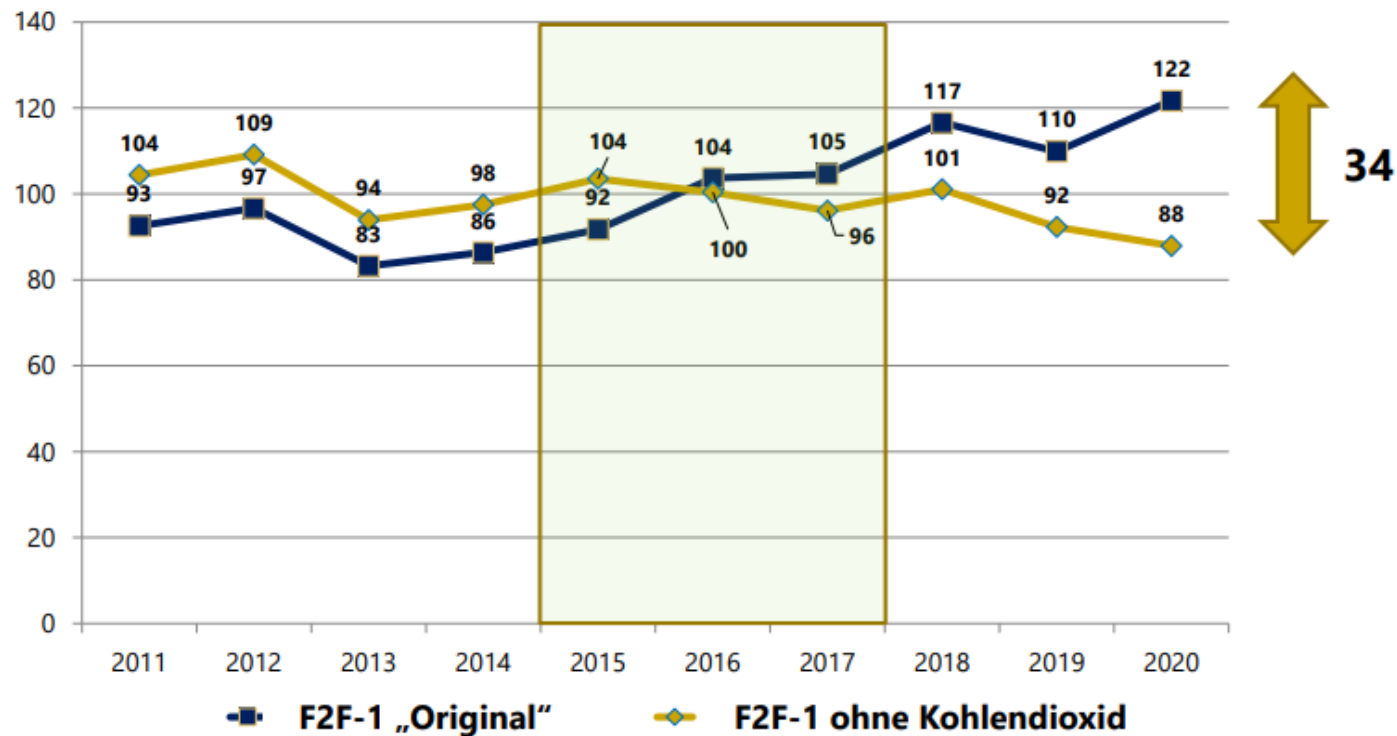


Quelle: AGES 2022

Reduktionsziel 1 – Probleme in Österreich



Einfluss von inerten Gasen (Kohlendioxid) auf den Farm-to-Fork-Indikator 1



GLÖZ 4

GLÖZ 4 - Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Auflagen (1):

Auf landw. genutzten Flächen, die direkt an Gewässer angrenzen, gilt:

- Bei der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist ein Abstand von 3 m entlang aller Oberflächengewässern einzuhalten.
 - gilt auch für Pflanzenschutzmittel, die gemäß Zulassung einen geringeren Abstand (1 m) haben



GLÖZ 4 - Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Auflagen (2):

- Bei Gewässern ab einem „mäßigen“ ökologischen Zustand ist auf einer Breite von
 - mind. 10 m zu einem stehende Gewässer
 - mind. 5 m zu Fließgewässern

ein bewachsener Pufferstreifen anzulegen, auf welchem keine Bodenbearbeitung (ausgenommen das Neuanlegen des Pufferstreifen), keine Ausbringungen von Dünge- und Pflanzenschutzmittel und kein Umbruch von Dauergrünland vorgenommen werden darf.

Anrechnungsmöglichkeit unter GLÖZ 8 bei ganzjährigem Nutzungsverbot

GLÖZ 4 - Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Auflagen (2):

- Definition: Gewässern mit einem „mäßigen“ ökologischen Zustand
 - Layer dazu ist im Agraratlas abrufbar –www.agraratlas.inspire.gv.at



**Im
Zweifelsfall
gilt die
Gegebenheit
in der Natur
vor Ort!**

Informationen zu den Oberflächengewässern bei denen ein Pufferstreifen anzulegen ist - Agraratlas

INSPIRE AGRAR ATLAS

Suche: Adresse, Ort, Riedname, ...

SCHLAG-INFORMATIONEN

Klicken Sie auf einen Schlag, um Informationen zu erhalten.

THEMEN / HANGNEIGUNGEN

THEMEN	HANGNEIGUNGEN
☐ Grundwasserschutz Acker	☐
☐ Nitrataktionsprogramm	☐
☒ Pufferstreifen belasteter Gewässer	☒
☐ Gewässer	☐

☐ Nur für den gewählten Schlag interessante Themen

50 m

Grundkarte: basemap.at © BML

Grundanforderungen an die Betriebsführung, GAB 7, GAB 8

Grundanforderungen an die Betriebsführung

■ GAB 7 - Inverkehrbringen von PSM

- Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmittel
- Einhaltung der Anwendungsbestimmungen
- Persönliche Eignung des Verwenders (Sachkundeausweis)
- Sachgemäße Lagerung
- Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmittel



Zugelassene Pflanzenschutzmittel, PSM-Register

- **Verwendete Pflanzenschutzmittel** müssen nach der EU-VO 1107/2009/EG und dem PMG 2011 **zugelassen** sein und dürfen **nur gemäß** deren **Zulassungsbestimmungen verwendet** werden
- **Zugelassene Produkte sind abrufbar unter:**
(<https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/>)
 - neues Register seit Juli 2018
 - Benutzerleitfaden unter:
<https://www.baes.gv.at/index.php?id=1317>
 - auf www.warndienst.at gibt es einen Pflanzenschutzmittelfilter mit besseren Suchfunktionen (Bienengefährlichkeit, Wasserschutzauflagen, etc.)


[Startseite](#)

[Acker](#)

[Gemüse](#)

[Obst](#)

[Wein](#)

[Bienen](#)

[PSM-Filter](#)

[Erklärvideos](#)

[Infobox](#)

Mittelliste Stand: 07.09.202

[Zurück](#)

Filter

Anwendungseinschränkung:

Nur für die Saatguterzeugung

Dieser Filter setzt alle anderen Filter außer Kraft

Kulturen

Dinkel, Gerste und [19 weitere](#)

Produktname:

Bienengefährlichkeit:

Kein Filter



Gewässerabstand:

Alle



Abgelaufene Produkte/Indikationen:

Nur Gültige



Nach Einsatzzwecke filtern

Kein Filter

Wirkungsbereich:

Kein Filter



Zulassung:

Kein Filter



Wasserschutzgebiete:

Alle



Anwendungszeitpunkt:

Kein Filter



Nach Wirkstoff/Wirkstoffgruppe filtern

Kein Filter

Alle Filter zurücksetzen

Grundanforderungen an die Betriebsführung

■ GAB 8 – Nachhaltige Verwendung von Pestiziden (NEU)

- **Bescheinigungsregelungen bzw. persönliche Eignung des Verwenders**

⇒ abgedeckt mit GAB 7

- **Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Geräten**

⇒ wurde bisher bereits bei div. ÖPUL Maßnahmen verlangt

- **Verringerung der Verwendung von Pestiziden bzw. der damit verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten**

- Allg. zugängliche Gebiete wie Parks, Gärten, Sport- und Freizeitplätze udgl., Schutz- und Schongebiete und kürzlich behandelte Flächen, die von landw. Arbeitskräften genutzt werden

⇒ Europa-Schutz- und Schongebiete (Natura 2000, FFH) sind festgelegt, Pflanzenschutzauflagen sind einzuhalten

Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Geräte

Folgend Pflanzenschutzgeräte, sind (unabhängig vom Trägersystem)
prüfpflichtig:

- **PS-Geräte für Flächenkulturen**
 - z.B. Feldspritzen, **NEU**: Granulatstreuer, Beizgeräte,...
- **PS-Geräte für Raumkulturen**
 - z.B. Raumdosiergeräte im Obst-, Wein- oder Hopfenbau
- **Alle Geräte, mit denen amtlich zugelassene PSM ausgebracht werden (inkl. Granulatstreuer, Beizgeräte)**



Europa-Schutz- und Schongebiete in OÖ

Schutzgebiete gemäß EU Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat – FFH Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)				
Bundesland	Bezeichnung	Rechtsgrundlagen allgemein	Einschränkungen betreffend PSM	Rechtsgrundlagen Einschränkung
OÖ	Dachstein	Verordnung als Europaschutzgebiet "Dachstein", LGBl Nr. 6/2005 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 18/2018	---	---
OÖ	Pfeifer Anger	Verordnung als Europaschutzgebiet "Pfeiferanger", LGBl Nr. 22/2011	---	---
OÖ	Radinger Moorwiesen	Verordnung als Europaschutzgebiet "Radinger Moorwiesen", LGBl Nr. 13/2012	---	---
OÖ	Unterer Inn	Verordnung als Europaschutzgebiet "Unterer Inn", LGBl Nr. 69/2004 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2018	---	---
OÖ	Reinthal Moos	Verordnung als Europaschutzgebiet "Reinthal Moos", LGBl Nr. 65/2011	---	---
OÖ	Tanner Moor	Verordnung als Europaschutzgebiet "Tanner Moor", LGBl. Nr. 116/2021 VO NSG LGBl Nr. 115/2021	Chemische Schädlingsbekämpfungsmittel nur im Einvernehmen zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung	VO NSG 115/2021 §2 Z 4
OÖ	Tal der Kleinen Gusen	Verordnung als Europaschutzgebiet "Tal der kleinen Gusen", LGBl Nr. 110/2012	Verbot Pflanzenschutzmittel innerhalb eines 10 m breiten Geländestreifen bis zur Wasseranschlagslinie der kleinen Gusen	§4 Abs. 2 Z1.7, §4 Abs. 2 Z1.8, §4 Abs. 2 Z2.5, §4 Abs. 2 Z2.6, §4 Abs. 2 Z2.7
OÖ	Heißländen und Auwälder an der	keine VO	Keine chemische Kulturvorbereitung im Wald	
OÖ	Ettenau	Verordnung als Europaschutzgebiet "Ettenau", LGBl Nr. 50/2011		VO NSG Ettenau I 110/2005 §4 Abs. 8 lit. b Unkrautbekämpfung ohne Chemie
OÖ	Nationalpark Kalkalpen und Umgebung	Verordnung als Europaschutzgebiet "Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung", LGBl Nr. 58/2005 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 16/2018 --> Hinweis: Nationalparkgesetz OÖ LGBl.Nr. 20/1997 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2019		Nationalparkgesetz §8 Abs.2 Z2, (& §9 Abs.2 Z2) Zone A: Ausbringungsverbot Pestizide gem. Nationalparkgesetz
OÖ	Untere Traun	Verordnung als Europaschutzgebiet "Untere Traun", LGBl Nr. 37/2011	---	---
OÖ	Traun-Donau-Auen	Verordnung als Europaschutzgebiet „Traun-Donau-Auen“, LGBl Nr. 79/2011 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 07/2013	Kein chemischer Flächenpflanzenschutz im Lebensraumtyp „6212 Submediterrane Halbtrockenrasen“, „6430 Feuchte Hochstaudenfluren“ und „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ bzw. in Lebensräumen der Arten „1134 Bitterling“ und „1145 Schlammpeitzger“; Im Forst kein flächiger Einsatz von chemischen Mitteln in den Lebensraumtypen „91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“ und „91F0 Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia“ bzw. auf Flächen, die einen Lebensraum der Art „1086 Scharlachkäfer“ darstellen;	§4 Abs. 2 Z1.4, §4 Abs. 2 Z2.4.
			Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Herbizide, Fungizide, Insektizide) auf Äckern und Wiesen, die innerhalb	

Grundanforderungen an die Betriebsführung

- **GAB 8 – Nachhaltige Verwendung von Pestiziden (NEU)**
 - **Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie Behandlung von deren Verpackungen und Restmengen**
 - Einhaltung der sachgemäßen Lagerung und Handhabung
 - ⇒ abgedeckt mit GAB 7
 - Rückgewinnung/Entsorgung von Restmengen
 - ⇒ nicht in allen PSM-Gesetzen der Länder geregelt, aber z.B. im Abfallwirtschaftsgesetz
 - ⇒ **Praxis: Abgabe im Altstoffsammelzentrum**



ÖPUL 2023 – ausgewählte Bestimmungen für den Pflanzenschutz im Ackerbau

Gebietskulisse Vorbeugender Gewässerschutz

Gebietsabgrenzung der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ (16)

Gebietskulisse der ÖPUL-Maßnahme
"Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker" ab 2023



ÖPUL 2023 (Auswahl)

■ Vorbeugender Gewässerschutz - Acker

■ Wirkstoff-Verbot

- s-Metolachlor, Dimethachlor, Terbutylazin, Metazachlor und Bentazon (im Falle einer Wiedertzulassung) auf Soja, Sorghum, Mais (inkl. Saat- und Zuckermais), Zuckerrübe, Raps

■ chemische Pflanzenschutzmaßnahmen:

- im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes muss im Vorfeld ein Kontrollgang durchgeführt werden bzw. ist die Warndienstmeldung (www.warndienst.at) zu berücksichtigen

■ Codierung des PSM-Einsatzes

- die schlagbezogenen Aufzeichnungen sind elektronisch zuführen

Beispiel Terbutylazin: Wasserschutzauflagen

- **keine** Anwendung in Wasserschutz- und Schongebieten (verpflichtend!)
 - für alle österreichischen terbutylazinhaltigen Produkte!
 - OÖ: aktueller Stand der Wasserschutz- und Schongebiete individuell abrufbar unter: <http://doris.ooe.gv.at/fachinfo/wasser/>
- keine Anwendung bei der **Teilnahme** am ÖPUL-Programm Vorbeugender Gewässerschutz-Acker (freiwillig!)



Aufzeichnungspflicht aus INVEKOS (Quelle: LK-NÖ, DI Schlager)

- **Codierung** im MFA
 - schlagbezogen = Zuordnung und Dokumentation je Parzelle
- bei **flächig ausgebrachten PSM (=tatsächliche Anwendung)**
 - **Achtung:** auch Ausbringung von gebeiztem Saatgut Codierung!
 - Punktbehandlungen – keine Codierungspflicht
- für Betriebe mit Teilnahme an **ausgewählten ÖPUL-Maßnahmen** mit (festgelegten) Anwendungseinschränkungen
 - biologische Wirtschaftsweise (alle Flächen)
 - Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (nur Ackerfutter- und Grünlandflächen)
 - Herbizidverzicht Wein, Obst, Hopfen (Wein, Obst, Hopfen-Flächen)
 - Insektizidverzicht Wein, Obst, Hopfen (Wein, Obst, Hopfen-Flächen)
 - Almbewirtschaftung (Almflächen)
 - **vorbeugender Grundwasserschutz – Acker (Ackerflächen)**

Aufzeichnungspflicht aus INVEKOS-Codes

(Quelle: LK-NÖ, DI Schlager)

■ vorgesehene Codes

PSMBIO	Einsatz von flächigen, für Bio zugelassene PSM
PSMCSH	Einsatz von flächigen, nicht im Biolandbau zugelassenen chemisch-synthetischen Herbiziden
PSMCSI	Einsatz von flächigen, nicht im Biolandbau zugelassenen chemisch-synthetischen Insektizide
PSMCS	Einsatz von flächigen, nicht im Biolandbau zugelassenen, sonstigen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- Eintragung im INVEKOS-GIS auf www.eama.at bei betroffenen Schlägen
- erfolgt **kein PSM-Einsatz** auf diesen Flächen, ist **keine Codierung** im MFA vorzunehmen
- Angabe der Codes kann bei geplanten PSM-Einsatz auch im Vorhinein erfolgen; erfolgt aber dann kein Einsatz, ist Codierung umgehend zu streichen





Glyphosat – aktueller Stand

- **Teilverbot** mit 4.6.2021 beschlossen, keine Verwendung mehr erlaubt:
 - im Haus- und Kleingartenbereich
 - für nicht berufliche Anwendung, sofern keine Sachkundaenausweis vorliegt
 - auf öffentlich zugängliche Flächen (z.B. Sport- und Freizeitplätze, Park- u. Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Friedhöfe, etc.)
 - zur Vorerntebehandlung inkl. Sikkation bei Erntegut für Lebens- oder Futtermittelzwecke
- **Anwendung in der Landwirtschaft (berufliche Verwendung) weiterhin erlaubt!**

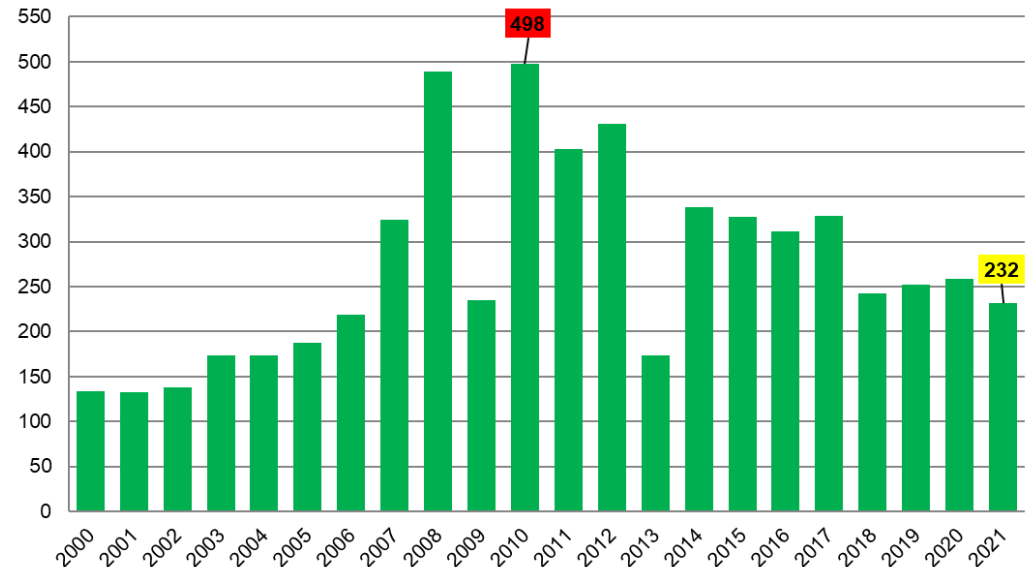
Glyphosat – aktueller Stand

- **Wirkstoffzulassung in der EU wäre mit 15.12.2022 ausgelaufen**
 - Zulassungsinhaber haben bereits Antrag auf Verlängerung gestellt
 - EFSA wird aber Prüfungsergebnis für Verlängerung aber erst Mitte 2023 vorlegen!
 - erste Abstimmung im SCoPAFF um Verlängerung um ein Jahr brachte keine qualifizierte Mehrheit (65% der Bevölkerung, 55% der Mitgliedsstaaten)
 - gegen Verlängerung: Kroatien, Malta, Luxemburg
 - Stimmenthaltung: Deutschland, Frankreich, Slowenien
 - nur 64,73% wurden erreicht!
- weitere Abstimmung um Verlängerung um ein Jahr am 15.11.2022 war erneut negativ

EU-Kommission hat selbst Verlängerung bis 15.12.2023 beschlossen!

Glyphosat - Mengen

- Österreich (2021)
 - 232 t in Verkehr gebracht
 - keine Angaben für den Haus- und Gartenbereich
 - davon 2018 ca. 2,7 t für ÖBB-Gleisanlagen
 - ÖBB hat Ausstieg 2022 vollzogen
- Welt: ca. 1,35 Mio t



Quellen: Steinkellner, Nationale Machbarkeitsstudie zum Glyphosatausstieg; AGES, Dr.Kohl

Glyphosateinsatz

- wenn Zwischenfrüchte nicht abgefrostet – ÖPUL-Auflagen beachten!
 - die Beseitigung von Zwischenfrucht begrünungen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen
 - Geräte: Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge oder Messerwalze
 - **WICHTIG:** als „mechanisch beseitigt“ gilt eine Begrünung auch dann, wenn die Begrünungspflanzen vollständig abgefrostet und niedergebrochen sind
 - wenn nur mehr Unkräuter oder Ausfallkulturen (Ausfallgetreide, Ausfallraps, etc.) vorhanden sind, dann darf ein Herbizideinsatz erfolgen
- kein Glyphosateinsatz in blühende Zwischenfrüchte!
 - Rückstandsgefahr im Honig!

Glyphosateinsatz

- glyphosathältige Herbizide
 - Indikationen beachten (siehe Liste auf Ik-online)
 - tw. nur 1,5 l/ha Aufwandmengen, z.B. Gallup Biograde, Barbarian Super
 - Roundup Powerflex – neue Aufwandmengen!
 - „alte“ Ware noch nach alten Regeln einsetzbar
 - Clinic Free im Ackerbau wieder zugelassen!
 - **2%ig ausbringen**
 - rel. temperaturunabhängig, auch bei **leichtem** Frost auf mechan. bearbeitete Pflanzen ausbringbar
- Bodenbearbeitung wann?
- **Samenunkräuter:** mind.1 bis 5 Tage VOR der Saatbettbereitung oder mulchender Bodenbearbeitung
- **Wurzelunkräuter:** ca. 10 bis 14 Tage VORHER (optimal 2 bis 3 Wochen, tw. mehr)
- „gelbe“ Bestände nicht zu lange stehen lassen

Terbuthylazin

- Terbuthylazin
 - Wirkstoffklasse Triazine
 - vereinzelte Funde im Grundwasser
 - Abbauprodukte vermehrt gefunden
- Terbuthylazin ist Bestandteil von vielen Kombinationsprodukten im Mais
 - z.B. Laudis + Aspect Pro, Elumis Eco WG Pack, Calaris/Click Pro, Gardo Gold, Aztec Komplet Pack, Diego MX, ...
- **neue Auflagen gem. EU-Verordnung 2021/824**
 - EU-Wirkstoffzulassung bis: 31.12.2024



Abdriftproblematik Terbuthylazin

- Pilotprojekt der LK-OÖ
 - Ziel: Vermeidung der Abdrift von PSM auf Bioflächen
 - Verzicht auf den Wirkstoff Terbuthylazin
 - Einsatz von abdriftmindernder Technik (Düsen)
 - Verwendung von Randdüsen
 - Windmesser zur Feststellung der Windgeschwindigkeit
 - Beratungsgespräch am Hof
 - Anlage von Pufferstreifen bei Biobetrieben
 - 37 Betriebe aktiv beteiligt
 - **Erfolg:** - 40 bis 45 % weniger belastete Bioware im Projektgebiet, außerhalb leider Steigerung der Belastung (2021)
 - 2022: generell deutliche Reduzierung der Belastung!

Bioflächen im Agraratlas abrufbar

- <https://agraratlas.inspire.gv.at/>



Terbuthylazin – neue Auflagen

- innerhalb von drei Jahren dürfen **nur einmal bis zu 850 g/ha** Wirkstoff **Terbuthylazin** auf derselben Fläche ausgebracht werden
- kein „Wirkstoffkonto“ möglich
- **alle** terbuthylazinhaltigen Produkte betroffen
 - z.B. Aspect Pro, Click Pro, Calaris, Gardo Gold, Spectrum Gold - **inklusive Packs mit diesen Produkten** - Successor TX hat diese Auflage schon länger!
 - **ab Maisanbau 2023 wird die Regelung schlagend!**

Beispielsübersicht

Anwendung	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Fall 1	TBA	TBA	TBA Bis spätestens 14.06.2022	Nein	Nein	TBA
Fall 2	Nein	TBA	Nein	Nein	TBA	Nein
Fall 3	TBA	Nein	Nein	TBA	Nein	Nein
Fall 4	Nein	Nein	TBA Ab dem 14.06.2022! (Hirse!)	Nein	Nein	TBA

Quelle: DI Christian Emsenhuber, LK NÖ

Maisunkrautbekämpfung ohne TBZ-Probleme (1)

■ Vorbedingungen

- Unkraut- und Ungrassituation genau kennen
- Zwischenfrüchte mit guter Bodenbedeckung anstreben
- langjährige Versuche der LK zeigen gute Erfolge
- aber Achtung auf
 - *Einjährige Rispe, Raygräser, Ackerfuchsschwanzgras, Ausfallgetreide*
 - Glyphosate vor dem Anbau
 - gräserwirksame Sulfonylharnstoffe im NA



Maisunkrautbekämpfung ohne TBZ-Probleme (2)

■ Achtung auf

- *Storcheschnabelgewächse*
 - Nur: Spectrum im VA, MaisTer Power im NA
- *Ehrenpreis*
 - z.B. Adengo, MaisTer Power (bis 4-Blatt), Spectrum Plus
- ev. Knöteriche
 - z.B. Adengo, Capreno, Casper, Diniro, MaisTer Power
- Hirsen (massiver Druck – TBZ hat die Wirkung der Produkte unterstützt)
 - ev. Splitting-Applikation



Viel Erfolg im Pflanzenschutz 2023
Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

